

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzach vom 29.4.2019 und des Beschlusses des "Ausschusses für Friedhofsbelange" vom 6.5.2019 verordnet:

Friedhofsordnung

für den Friedhof St. Michael in Schwarzach/Vorarlberg

Eigentumsverhältnisse

§ 1

- 1) Der „Pfarrfriedhof“ ist auf den Grundstücken GST-NR .66/2, 152/2 und 153 angelegt und steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Sebastian und der Pfarrpründe bei der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Sebastian, Schwarzach.

Der „Gemeindefriedhof“ ist auf dem Grundstück GST-NR 157 angelegt und steht im Eigentum der Gemeinde Schwarzach.

- 2) Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 9.11.1995 und der Nutzungsvereinbarung vom 22.12.1995 sind die Grundstücke GST-NR .66/2, 152/2 und 153 samt den darauf befindlichen Bauwerken zur Benützung zu Bestattungszwecken an die Gemeinde Schwarzach auf unbestimmte Zeit übergeben worden.
- 3) Rechtsträgerin der im Abs. 1) genannten Bestattungsanlage ist, solange die Nutzungsvereinbarung aufrecht ist, die Gemeinde Schwarzach.

Friedhofsverwaltung

§ 2

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Schwarzach. Aufgrund der zwischen der Pfarre und der Gemeinde abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung vom 22.12.1995 ist ein "Ausschuss für Friedhofsbelange" zu bilden.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Vertretern der Gemeinde
- drei Vertretern der Pfarre,

wobei der Vorsitz durch einen der Vertreter der Gemeinde erfolgt.

Der Friedhofsausschuss hat pro Jahr zumindest eine Sitzung abzuhalten und ist von der Gemeinde Schwarzach einzuberufen.

- 2) Die Friedhofsverwaltung wird durch einen vom Bürgermeister bestellten Friedhofsverwalter ausgeübt.

Zu den Aufgaben des Friedhofsverwalters gehören:

- a) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
- b) Die Überwachung und Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.
- c) Das Führen genauer Aufzeichnungen in EDV- und papiermäßiger Form.
- d) Das Verzeichnen der einzelnen Grabstätten in einem Friedhofsplan.

Begräbnisrecht

§ 3

- 1) Der Friedhof St. Michael ist als Bestattungsanlage für all jene Personen bestimmt, welche zum Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzach hatten oder im Gemeindegebiet von Schwarzach tot aufgefunden wurden.

Dies gilt auch für Personen in Alten- und Pflegeheimen, wenn sie zuvor ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzach hatten.

- 2) Inhaber eines bestehenden Nutzungsrechtes können auch derer Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie beisetzen lassen, die außerhalb der Gemeinde Schwarzach ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.
- 3) Die Bestattung anderer als der im Absatz 1) und 2) genannten Verstorbenen kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Ausschuss für Friedhofsbelange bewilligt werden.

Bestattungseinrichtungen

§ 4

Die Gemeinde stellt gegen Entgelt für Bestattungen gegebenenfalls die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Diese dient zur Aufbahrung der Verstorbenen und zur Abhaltung von Verabschiedungen.

Grabstätten

§ 5

- 1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan.
- 2) Im Friedhof St. Michael sind als Grabstätten vorgesehen und werden durch den Friedhofsplan definiert:
 - a) Urnennischen
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Einfachgrabstätten
 - d) Mehrfachgrabstätten
 - e) Statutengrabstätten
 - f) Arkadengrabstätten

aa) Urnennischen:

sind Wandnischen, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.

bb) Urnengrabstätten: sind Erdgrabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.

cc) Einfachgrabstätten (bis zu zwei Erdbestattungen z.B. kinderloses Ehepaar und wird nach der Mindestruhezeit des Zweitverstorbenen aufgelöst)
oder

dd) Mehrfachgrabstätten (Familiengrabstätte):

sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Tote bestattet, und/oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.

ee) **Statutengrabstätten** oder

ff) **Arkadengrabstätten**

sind Grabstätten, dessen Benutzungsrechte im Besitz der betreffenden Familien verbleiben. In diesen Grabstätten können eine oder mehrere Verstorbene bestattet, und/oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden.

Für Arkaden- und Statutengrabstätten wird eine gesonderte "Arkadenordnung" erlassen.

- 3) Bei Ausführung von Grabstätten dürfen nur Naturmaterialien verwendet werden. Bei Grabstätten darf insbesondere kein Kunststoff verwendet werden. Urnen, die in Urnengräber beigesetzt werden, sollten aus verrottbarem Material sein. Wenn bei Urnen kein verrottbares Material verwendet und die Grabstätte aufgelassen wird, wird die Urne in das bestehende Gemeinschaftsgrab umgebettet.
- 4) Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, das durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes nötig wurde, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.
- 5) Der Friedhofsverwalter kann, wenn er Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Im Falle unmittelbarer Gefahr kann dies auch ohne vorherige Benachrichtigung des Benützungsberechtigten geschehen.
- 6) Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen oder Herabfallen von Grabmälern oder Teilen davon verursacht werden.

Beschaffenheit der Grabstätten

§ 6

- 1) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- 2) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach Beerdigung einzufassen.

Das Längen- und Breitenmaß der Grabeinfassung beträgt in der Regel:

Einfachgrabstätte	Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke
Feldgröße	100	120		
Grabstein / Grabmal	70	120	110	10 bis 12
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	70	120	Neigung max 7 Grad	
Mehrfach- Familiengrabstätten				
alter Friedhof	Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke
Feldgröße	130	120		
Grabstein / Grabmal	100	120	110	10 bis 12
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	100	120	Neigung max 7 Grad	
Urnengrabstätte				
Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke	
Feldgröße	60	85		
Grabstein / Grabmal	60	85	100	10
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	60	85	Neigung max 7 Grad	
Mehrfach- Familiengrabstätten				
neuer Friedhof	Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke
Feldgröße	140	115		
Grabstein / Grabmal	110	115	110	10 bis 12
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	110	115	Neigung max 7 Grad	
Urnennischen				
Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke	
Plattengröße	49		34	
Materialien	geschliffener Travertin oder Glas			
Statutengrabstätten in der Reihe				
Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke	
Feldgröße	180	120		
Grabstein / Grabmal	160	120	110	10 bis 12
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	160	120	Neigung max 7 Grad	
Statutengrabstätten an der Mauer				
Breite	Tiefe/Länge	Höhe	Stärke	
Feldgröße	200	200		
Grabstein / Grabmal	160	70	wie Bestand	
Materialien	Naturstein / Metall / Holz / Glas			
Liegende Platten sind möglich	160	70	Neigung max 7 Grad	

- 3) Beerdigungstiefen:
der erste Sarg mindestens 200 cm, Urne mindestens 80 cm.

Dauer der Benützungsrechte an den Grabstätten

§ 7

- 1) Die Dauer des Benützungsrechtes bei Erstbestattungen beträgt für die Grabarten Urnengrabstätte, Urnennische, Einfach- und Mehrfachgrabstätte jeweils 15 Jahre.
- 2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.
- 3) Bei den Grabarten Urnengrabstätte, Urnennische, Einfach- und Mehrfachgrabstätte kann das Benützungsrecht mehrmalig, jeweils um 10 Jahre verlängert werden bzw. muss die Mindestruhezeit eingehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Mindestruhezeit

§ 8

Die Mindestruhezeit beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Erd- oder Urnenbestattung Erwachsener: | 15 Jahre |
| b) bei Erd- oder Urnenbestattung von Kindern: | 8 Jahre |

Grabschmuck und -bepflanzung

§ 9

- 1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Grabstätten sollen prinzipiell nur mit Bodenbewuchs bepflanzt werden; Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.

Das Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen und persönlichen Gegenständen vor den Urnennischen ist nicht gestattet.

Blumengebinde und Trauerfloristik sind binnen 6 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Blumen und Kerzen sind nur in den vorgesehenen Halterungen an der Urnennische erlaubt.

- 2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- 3) Die um die Grabstätten liegenden Waghälften sind von den Benützungsberechtigten instand zu halten.
- 4) Wird der Bestimmung des Abs. 1) nach förmlicher Aufforderung nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt.

Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

§ 10

- 1) Durch den Erwerb eines gebührenpflichtigen Benützungsrechtes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung.
- 2) Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benutzen.
- 3) Steht das Grabbenützungsrecht mehreren Personen zu, z. B. durch Rechtsübergang, haben die Benützungsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung des Benützungsrechtes namhaft zu machen.

Erlöschen des Benützungsrechtes

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf bei allen Grabstätten, außer bei den Arkaden- und Statutengrabstätten;
 - b) durch schriftlichen Verzicht;

- c) durch Entzug bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - d) wenn keine gesetzlichen Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad vorhanden sind;
 - e) wenn der Friedhof aufgelassen wird.
- 2) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Grab, ausgenommen Statuten- und Arkadengrabstätten, ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde zur freien Verfügung zurück.
 - 3) Der Inhaber des Benützensrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen 3 Monate nach Erlöschen des Benützensrechtes das Grabmal samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung u.dgl.) zu entfernen.
 - 4) Wird dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützensberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Ordnungsvorschriften

§ 12

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 2) Die Benützensberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten ordnungsgemäß entsprechend der Friedhofsordnung Instand zu halten.
- 3) Abfälle sind an den dafür bestimmten Sammelstellen, unter Beachtung der Trennung von Grün- und Restmüll, zu entsorgen.
- 4) Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Gehen außerhalb der Wege.
 - b) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof.
 - c) Das Mitführen von Tieren.
 - d) Das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften.

- e) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).
- 5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
 - 6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen udgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung kurzfristig mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
 - 7) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
 - 8) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleine Reparaturarbeiten, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, die vor der Ausführung der Tätigkeiten erteilt werden muss.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.

- 9) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 10) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und Ähnlichem sind auf dem Friedhof verboten.

Schadenshaftung

§ 13

- 1) Die Gemeinde und/oder die Pfarre übernehmen keine Obhut- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden durch:
 - a) Elementarereignisse wie Schneedruck, Sturmschäden udgl.,
 - b) Besucher des Friedhofes und durch Personen, die in anderen Arbeiten als der von der Gemeinde beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.

- 2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

Friedhofsgebühren

§ 14

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

Strafbestimmungen

§ 15

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, sind nach § 65 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 in der jeweils gültigen Fassung, zu bestrafen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

- 1) Rechte an Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand haben, gelten maximal bis zu deren Ablauf wie eingeräumt weiter, sind jedoch nach der jeweils gültigen Verordnung zu behandeln.
- 2) Rechte und Pflichten der Statuten- und Arkadenbesitzer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand haben, gelten unverändert weiter.
- 3) Sollte diese Friedhofsordnung keine abweichende Regelung beinhalten, so gilt in allen übrigen Fällen das Bestattungsgesetz LGBl. 58/1969 in der jeweils gültigen Fassung.

4) Die Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften,
insbesondere die Friedhofsordnung vom 10.7.1996, ihre Gültigkeit.

Schwarzach, am 16.05.2019

Für die Gemeinde:



DI Thomas Schierle, Bürgermeister

Ergeht an:

1. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, per Mail
3. Pfarre Schwarzach – Hl. Sebastian, 6858 Schwarzach, per Mail